

Hinweise zur Trennung

Die Trennung erfolgt durch eine Durchtrennung des Kabels. Die Abtrennung kann mit Tiefbaumaßnahmen verbunden sein. Der Netzanschluss ist nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur mit der Erstellung eines Neuanschlusses möglich ist. Hierzu ist ein Antrag auf Neuanschluss (Formular Strom-Netznutzung) zu stellen.

1. Erfolgt die Unterzeichnung in Vertretung, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
2. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem die Stilllegung erfolgen soll, ist eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich und vom Anschlussnehmer beizulegen.
3. Ein Lageplan vom abzutrennenden Objekt ist beizufügen.
4. Für die Trennung Strom gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Gemeindewerke Schönkirchen GmbH zur NAV in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Beginn von Abbrucharbeiten am Gebäude darf nicht vor Trennung des Hausanschlusses erfolgen. Bis dahin sind die Anschlüsse als unter Spannung stehend zu betrachten.
6. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beantragung von Genehmigungen, die Ausführung der Baumaßnahmen möglicherweise erst 3 Wochen nach Zugang der Auftragsunterlagen erfolgen kann.
7. Wird ein Baustromanschluss benötigt, beantragen Sie diesen bitte ebenfalls durch eine zertifizierte Elektrofachfirma.
8. Um das Grundstück erneut zu erschließen, ist der jeweilige Hausanschluss Strom zu beantragen.

Datenschutz-Hinweis: Die Gemeindewerke Schönkirchen GmbH erheben, verarbeiten oder nutzen die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten zweckgebunden gemäß unserer gültigen Datenschutzhinweise, die auf unserer Webseite einsehbar ist.